

Vergleich allgemein bildende Pflichtschule und AHS Unterstufe

Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Schulunterrichtsgesetz (SchUG, 11. Abschnitt "Schule und Schüler")

Zusammengestellt von patrick.wolf@ssr-wien.gv.at

APS	AHS
<p>§ 57a Rechte der Schüler "Der Schüler hat ... das Recht sich an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59 Abs. 1 Schülervertreter "Zur Interessensvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind an allen Schulen, ausgenommen Vorschulstufe und die Grundschule der Volksschule sowie Vorschulstufe und die Grundstufen der Sonderschule, Schülervertreter zu bestellen."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59 Abs. 2 Schülervertreter im Sinne des Abs.1 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Klassensprecher • die <u>Vertreter der Klassensprecher</u> an Hauptschulen, an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen • die Schulsprecher an Polytechnischen Schulen ... <p>§ 59 Abs. 3 Schülervertreter haben jeweils einen Stellvertreter. Schulsprecher haben jeweils zwei Stellvertreter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Klassensprecher • die <u>Vertreter der Klassensprecher</u> an Hauptschulen, an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und <u>an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen</u> • die <u>Schulsprecher</u> an Polytechnischen Schulen ... sowie an <u>mittleren und höheren Schulen</u>. <p>§ 59 Abs. 3 ident</p>
<p>§ 59a Wahl und Abwahl der Schülervertreter § 59a Abs. 2 <i>Wahlberechtigt sind zur Wahl</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (1a) des Vertreters der Klassensprecher die <u>Klassensprecher</u> der Schule ... • (4.) des Schulsprechers <u>die Schüler</u> einer Schule (Poly)... <p>§ 59a Abs. 3 <i>Wählbar sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (1a) zum Vertreter der Klassensprecher <u>jeder Klassensprecher</u> der Schule ... • (4.) zum Schulsprecher <u>jeder Schüler</u> der Schule (Poly), 	<p>§ 59a Wahl und Abwahl der Schülervertreter § 59a Abs. 2 <i>Wahlberechtigt sind zur Wahl</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (1a) des Vertreters der Klassensprecher... an allgemein höheren Schulen <u>die Klassensprecher der Unterstufe</u>. • (4.) des Schulsprechers... an allgemein bildenden höheren Schulen die <u>Schüler der Oberstufe</u>,... <p>§ 59a Abs. 3 <i>Wählbar sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (1a) zum Vertreter der Klassensprecher ... an allgemein bildenden höheren Schulen <u>jeder Klassensprecher der Unterstufe</u> • (4.) zum Schulsprecher ... an allgemein bildenden höheren Schulen jedoch <u>nur Schüler der Oberstufe</u>.

<p>§ 59a Abs. 5 "Die Wahl der Schülervertreter sowie die Wahl der Stellvertreter hat unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers möglichst zu einem Termin innerhalb der ersten 5 Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. ... Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten kennen zu lernen."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59a Abs. 6 "Die Wahl ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format durchzuführen."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59a Abs. 7 "Zum Schülervertreter ist gewählt, wer auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle gereiht wurde."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59a Abs. 8 "Erreicht keiner der Kandidaten die gemäß Abs. 7 erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten durchzuführen, die auf den meisten Stimmzetteln an erster Stelle gereiht wurden. Wäre danach die Stichwahl zwischen mehr als drei Kandidaten durchzuführen, entscheidet die Zahl an Wahlpunkten, zwischen welchen beiden Kandidaten die Stichwahl durchzuführen ist."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59a Abs. 9 "Stellvertreter eines Schülervertreters ... ist der im ersten Wahlgang mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählte Kandidat."</p>	<p>§ 59a Abs. 9 Stellvertreter des Schulsprechers sind die im ersten Wahlgang mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählte Kandidat.</p>
<p>§ 59a Abs. 10 Abwahl: "Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der Wahlberechtigten beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, dass die Abwahl von einem Drittel der Wahlberechtigten beantragt werden muss."</p>	<p>ident</p>
<p>§ 59a Abs. 11 "Bei Ausscheiden eines Klassensprechers sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Auf Vertreter der Klassensprecher oder Schulsprecher ist dies nur anzuwenden, wenn kein Stellvertreter vorhanden ist."</p>	<p>ident</p>

<p>§ 59 Abs. 5 Versammlung der Schülervertreter</p> <p>"...der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessensvertretung der Schüler und der Mitgestaltung des Schullebens.... Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (Vertreter der Klassensprecher). Die Versammlungen dürfen bis zu einem Ausmaß von insgesamt fünf Unterrichtsstunden je Semester während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber hinaus dürfen Versammlungen der Schülervertreter während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz abgehalten werden. (...)"</p> <p>§ 59b (Fassung 2003) Abs. 2 Schülervertreterstunden</p> <p>„Während der Unterrichtszeit dürfen [Klassensprecher, Anm.d.V.] Schülervertreterstunden im Gesamtausmaß von höchstens drei Unterrichtsstunden in jedem Semester durchgeführt werden. während dieser Zeit sind die Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme an der Schülervertreterstunde verpflichtet.“</p>	<p>ident</p>
<p>§ 63a Abs. 14 Schulforum und Vertreter der Klassensprecher</p> <p>"Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a LDG (Bewerbung von Schulleitern) ... ist der Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme einzuladen."</p>	<p>§ 64 Abs. 5 Schulgemeinschaftsausschuss und Schülervertreter</p> <p>"Die Vertreter der Schüler im SGA sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind jene Kandidaten gewählt, die die dritt- bis fünfhöchste Zahl an Wahlpunkten erhalten haben."</p> <p>§ 64 Abs. 13 "An allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des SGA der Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme einzuladen."</p>
<p>Aufgaben und Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er vertritt die Interessen der Schüler gegenüber den Lehrern dem Schulleiter und der Schulbehörde. • Er/Sie arbeitet an der Gestaltung des Schullebens mit. • Das Recht auf Anhörung. • Das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, welche die Schülerallgemein betreffen. • Das Recht auf die Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. • Das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans. • Das Recht auf Beratung über die Wahl der Unterrichtsmittel. • Das Recht auf Teilnahme am Schulforum / SGA • Das Recht, eine Versammlung der Klassensprecher einzuberufen (bis zu 5 Unterrichtsstunden während der Unterrichtszeit im Semester). 	

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die jeweilige weibliche Form wertfrei weggelassen.